

RS Vwgh 1981/12/17 81/16/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1981

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §183;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017
1. BAO § 183 heute
2. BAO § 183 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 183 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Auch wenn der Abgabepflichtige gemäß dem § 183 BAO die Richtigkeit seiner Behauptungen zu beweisen hat, ist doch die Behörde gemäß dem § 115 BAO verpflichtet, die Angaben der Parteien auch zu ihren Gunsten zu überprüfen und Beweise, deren Durchführung ihr zumutbar ist, aufzunehmen (Hinweis E 12.7.1963, 1656/61, sowie E 26.6.1980, 911/79, 1063/79). Ebenso wenig wie ein offenbar unvollständiges oder unschlüssiges Vorbringen die Behörde an der Erfüllung ihrer Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit hindern darf (Hinweis E 9.4.1962, 528/59, und E 26.6.1980, 911/80), kann einem Parteienvorbringen wegen seines allfälligen Widerspruches zu einem früheren Vorbringen der Partei im selben Verfahren von vornherein Glaubwürdigkeit abgesprochen werden. Auch wenn der Abgabepflichtige gemäß dem Paragraph 183, BAO die Richtigkeit seiner Behauptungen zu beweisen hat, ist doch die Behörde gemäß dem Paragraph 115, BAO verpflichtet, die Angaben der Parteien auch zu ihren Gunsten zu überprüfen und Beweise, deren Durchführung ihr zumutbar ist, aufzunehmen (Hinweis E 12.7.1963, 1656/61, sowie E 26.6.1980, 911/79, 1063/79). Ebenso wenig wie ein offenbar unvollständiges oder unschlüssiges Vorbringen die Behörde an der Erfüllung ihrer Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit hindern darf (Hinweis E 9.4.1962, 528/59, und E 26.6.1980, 911/80), kann einem Parteienvorbringen wegen seines allfälligen Widerspruches zu einem früheren Vorbringen der Partei im selben Verfahren von vornherein Glaubwürdigkeit abgesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981160025.X02

Im RIS seit

17.12.1981

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at